

10.05.01**A - G**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots- Verordnung

A. Zielsetzung

Durch die Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BAnz. S. 24069), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1417), das BSE-Maßnahmengesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813) geändert worden ist, wurden EG-Entscheidungen über Schutzmaßnahmen in Bezug auf BSE-Erkrankungen unter Berücksichtigung des vom Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 vorgegebenen strengen nationalen Schutzniveaus in innerstaatliches Recht umgesetzt. Hierbei handelt es sich um die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG Nr. L 306 S. 32) und die Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG Nr. L 2 S. 32).

Die geltende Verfütterungsverbots-Verordnung wurde im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung tritt sie mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft. Da die in der Verordnung getroffenen Regelungen hinsichtlich des Verfütterungsverbots proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten warmblütiger Landtiere über den 30. Juni 2001 hinaus gelten sollen, ist eine Verlängerung der Geltung der Verordnung über dieses Datum hinaus erforderlich. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

2. Vollzugaufwand:

Die Verordnung dürfte in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachungstätigkeit abhängig ist.

- Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht, da die nach der Verfütterungsverbots-Verordnung derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

10.05.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Dritte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots- Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 00 - Fu 75/01

Berlin, den 8. Mai 2001

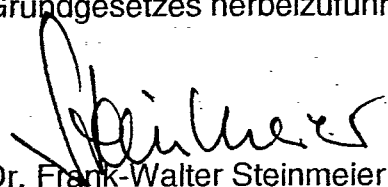
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verfütterungsverbots-Verordnung**

Vom 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) sowie
- auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506):

Artikel 1

§ 5 der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2000 (BANz. S. 24069), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. April 2001 (BANz. S. 6813) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Verordnung dient der Entfristung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BAnz. S. 24069), die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1417), das BSE-Maßnahmengesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) und die Zweite Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813) geändert worden ist.

Eine nichtamtliche durchgeschriebene Fassung der Verfütterungsverbots-Verordnung, die diese Änderungen berücksichtigt, ist als Anlage zum besseren Verständnis beigelegt.

Sowohl die Verfütterungsverbots-Verordnung als auch die Erste und Zweite Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung sind im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Die Geltung der Verfütterungsverbots-Verordnung endet mit Ablauf des 30. Juni 2001, sofern sie nicht mit Zustimmung des Bundesrates verlängert wird. Die Entfristung der Verordnung muß deshalb so rechtzeitig erfolgen, dass eine lückenlose Weitergeltung im Hinblick auf den Fortbestand der Regelungen der Verfütterungsverbots-Verordnung über den 30. Juni 2001 hinaus gewährleistet ist.

Mit der am 27. Dezember 2000 erlassenen Verfütterungsverbots-Verordnung wurde insbesondere die Entscheidung 2000/766/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG Nr. L 306 S. 32) in innerstaatliches Recht umgesetzt, soweit das Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1635) Regelungen nicht bereits getroffen hat. Die Erste Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 26. Januar 2001 diene insbesondere der Umsetzung der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG Nr. L 2 S. 32) - Durchführungsentscheidung zur Ratsentscheidung 2000/766/EG -.

Die Umsetzung der genannten Entscheidungen erfolgte aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes zunächst nur insoweit, als sie ebenso strenge oder strengere Bestimmungen enthielten als die im Verfütterungsverbotsgesetz getroffenen Regelungen. Dies betraf insbesondere das Verfütterungsverbot für Fette sowie die nicht übernommenen EG-rechtlichen Ausnahmen für die Verfütterung von Fischmehl, Dicalciumphosphat und hydrolisierten Proteinen. Diesem vom Verfütterungsverbotsgesetz vorgegebenen Schutzniveau folgten die Regelungen der Verfütterungsverbots-Verordnung über das Verfüttern, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ein- und Ausfuhr.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813) wurde das Verbot des Verfütterns von proteinhaltigen Erzeugnissen und Fetten aus dem Gewebe von Fischen hinsichtlich anderer Nutztiere als Wiederkäuer aufgehoben. Damit ist für die Verfütterung von proteinhaltigen Erzeugnissen und Fetten aus Geweben von Fischen nunmehr eine vollständige Angleichung des deutschen Rechts an das EG-Recht erfolgt.

Mit der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung werden insbesondere folgende Regelungen fortgeschrieben:

- Erstreckung des Verfütterungsverbot des Verfütterungsverbotsgesetzes auf Futtermittel, denen Zusatzstoffe oder Vormischungen zugesetzt worden sind, die ihrerseits proteinhaltige Erzeugnisse und Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere enthalten, ausgenommen Gelatine aus Gewebe von Nichtwiederkäuern zur Umhüllung von Zusatzstoffen,
- Verbot des Inverkehrbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere enthalten, im Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind,
- Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie der Ein- und Ausfuhr der vorgenannten Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen,
- Verbot des Inverkehrbringens von Mischfuttermitteln, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Gewebe warmblütiger Landtiere bestehen oder solche enthalten, soweit sie nicht in Betrieben hergestellt worden sind, die ausschließlich Futtermittel für nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Nutztiere herstellen,
- Regelungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr proteinhaltiger Erzeugnisse und Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere für andere als zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Nutztiere sowie proteinhaltiger Erzeugnisse und Fette aus Gewebe von Fischen, die zur Verfütterung an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Nutztiere, ausgenommen Wiederkäuer, bestimmt sind.

Es ist vorgesehen, die Verfütterungsverbots-Verordnung alsbald durch eine Ablöseverordnung zu ersetzen. Die geltende Verfütterungsverbots-Verordnung war in wesentlichen Teilen auf Ermächtigungen des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) zu stützen, die die Umsetzung der Entscheidung 2001/9/EG nur eingeschränkt ermöglicht haben. Die erforderlichen umfassenden Ermächtigungen sind nunmehr jedoch mit dem durch das BSE-Maßnahmengesetz geänderten Verfütterungsverbotsgesetz geschaffen worden. Unter Inanspruchnahme dieser Ermächtigungen soll deshalb die Verfütterungsverbots-Verordnung baldmöglichst abgelöst und dabei - ohne inhaltliche Änderung - u.a. die Vorschriften über das Inverkehrbringen proteinhaltiger Erzeugnisse neu strukturiert werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die vorliegende Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand.

Die Verordnung verursacht in Folge der erforderlichen Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen Kosten bei den Ländern. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der Intensität der Überwachung durch die Länder abhängig ist. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

Den Wirtschaftsbeteiligten entstehen durch die Verordnung keine zusätzliche Kosten, da die nach der Verfütterungsverbots-Verordnung derzeit geltende Rechtslage unverändert beibehalten werden soll. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Konsolidierte Version als Arbeitsfassung

**Verordnung
über die Erstreckung der Verbote des Gesetzes
über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens
und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel
sowie über ergänzende Maßnahmen
(Verfütterungsverbots-Verordnung - VerfVerbV -)
vom 27. Dezember 2000**

[Unter Berücksichtigung der Änderungen durch Erste Verordnung zur Änderung der VerfVerbV vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1417), durch das BSE-Maßnahmengesetz vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) und durch die Zweite Verordnung zur Änderung der VerfVerbV vom 10. April 2001 (BAnz. S. 6813)]

§ 1

Erstreckung der Verbote der §§ 1 und 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes

(1) Futtermittel, denen Zusatzstoffe oder Vormischungen zugesetzt worden sind, die ihrerseits proteinhaltige Erzeugnisse enthalten, die unter das Verbot des § 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes fallen, dürfen nicht an Nutztiere im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes, ausgenommen solche, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, verfüttert werden.

(2) Futtermittel im Sinne des Absatzes 1 dürfen nicht nach

1. anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
2. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Vertragsstaaten) oder andere Drittländer ausgeführt

werden. Insoweit sind die §§ 8 und 23 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1999 (BGBl. I S. 1820), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, nicht anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten insoweit nicht für Futtermittel, als diesen Zusatzstoffe oder Vormischungen zugesetzt worden sind, die zum Zwecke der Umhüllung von Zusatzstoffen Gelatine aus fleischhygienerechtlich als tauglich zum Genuss für Menschen beurteilten Tierkörpern oder Nebenprodukten der Schlachtung von Nichtwiederkäuern enthalten.

§ 1a

Ausnahmen

Die Verbote

1. des § 1 Satz 1 und des § 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes sowie
2. des § 1 Abs. 1 und 2, des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 und 2

gelten über § 1 Satz 2 Nr. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes hinaus nicht für Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse oder Fette aus Gewebe von Fischen enthalten und die zur Verfütterung an andere Nutztiere im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes als Wiederkäuer bestimmt sind.

§ 2

Verbot des Inverkehrbringens

(1) Über § 25 der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) hinaus dürfen proteinhaltige Erzeugnisse, die unter die Verbote des § 1 oder des § 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes fallen, nicht als Futtermittel für Nutztiere im Sinne des § 2b Abs. 1 Nr. 7 des Futtermittelgesetzes, ausgenommen solche, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt sind, in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt über die Beschränkungen der §§ 17 und 20 der Futtermittelverordnung hinaus entsprechend für Zusatzstoffe und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 enthalten.

(3) Vorbehaltlich des Satzes 2 dürfen proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen, die als Futtermittel für die in § 1a genannten Nutztiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, bestimmt sind, nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, soweit die genannten Erzeugnisse im Falle des Inverkehrbringens

1. als Einzelfuttermittel

- a) aus Betrieben stammen, die nach § 2 Abs. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737), die zuletzt durch Artikel 6b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) geändert worden ist, zugelassen sind und ausschließlich aus proteinhaltigen Erzeugnissen von Fischen Futtermittel herstellen,
- b) von einem Betrieb nach Buchstabe a unmittelbar in einen Betrieb, der Mischfuttermittel herstellt, befördert werden, es sei denn, die Einzelfuttermittel werden zu einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb befördert,
- c) im Falle ihrer Beförderung die Bestimmungen des Anhangs I Nr. 3 der Entscheidung 2001/9/EG der Kommission vom 29. Dezember 2000 über Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Entscheidung 2000/766/EG des Rates über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischem Protein (ABl. EG 2001 Nr. L 2 S. 32) eingehalten werden und
- d) nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, amtlich untersucht worden sind, soweit die Einzelfuttermittel aus Vertragsstaaten, ausgenommen Norwegen und Island, oder anderen Drittländern eingeführt worden sind,

2. als Mischfuttermittel

- a) in einem Betrieb hergestellt worden sind, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassen ist; die Zulassung wird erteilt, wenn der Betrieb keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellt oder die Anforderungen nach Anhang I Nr. 6 Unterabsatz 2 zweiter Anstrich der Entscheidung 2001/9/EG erfüllt sind und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des Anhangs I Nr. 6 Unterabsatz 2 erster und vierter Anstrich der Entscheidung 2001/9/EG eingehalten werden,
- b) mit der Angabe „Enthält Fischmehl - nicht zur Verfütterung an Wiederkäuer!“ gekennzeichnet sind,
- c) im Falle ihrer unverpackten und unverschlossenen Beförderung die Bestimmungen des Anhangs I Nr. 8 der Entscheidung 2001/9/EG eingehalten werden und

d) aa) an Tierhalter abgegeben werden, die keine Wiederkäuer halten, oder

bb) an Tierhalter abgegeben werden, die auch Wiederkäuer halten, soweit die nach Landesrecht zuständige Behörde die Abgabe nach Maßgabe des Anhangs I Nr. 9 Unterabsatz 2 der Entscheidung 2001/9/EG genehmigt hat.

(4) Vorbehaltlich des Satzes 2 dürfen proteinhaltige Erzeugnisse im Sinne des Absatz 1 nicht als Mischfuttermittel, die aus diesen Erzeugnissen bestehen oder diese Erzeugnisse enthalten, für andere als in Absatz 1 genannte Tiere in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht, wenn die proteinhaltigen Erzeugnisse aus Betrieben stammen, die ausschließlich Futtermittel für diese Tiere herstellen.

§ 3

Verbot des innergemeinschaftlichen Verbringens sowie der Ein- und Ausfuhr

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 dürfen nicht aus

1. anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
2. Vertragsstaaten oder anderen Drittländern eingeführt

werden.

(2) Ferner dürfen Zusatzstoffe und Vormischungen im Sinne des § 2 Abs. 2 nicht nach

1. anderen Mitgliedstaaten verbracht oder
2. Vertragsstaaten oder anderen Drittländern ausgeführt

werden.

(3) Hinsichtlich der Absätze 1 und 2 sind die §§ 8, 22 und 23 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung nicht anzuwenden.

§ 3a

Beschränkung des innergemeinschaftlichen Verbringens

(1) Soweit das innergemeinschaftliche Verbringen von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder von Fischen enthalten, nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes unter Berücksichtigung des § 1a verboten ist, dürfen diese Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn

1. die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in den sie verbracht werden sollen, das Verbringen genehmigt hat,
2. sie von einer Bescheinigung nach Anhang V der Entscheidung 2001/9/EG begleitet sind,
3. sie unmittelbar in den Betrieb eines Herstellers von Mischfuttermitteln verbracht werden und dabei in verplombten, geschlossenen und dichten Behältern oder Fahrzeugen befördert werden.

Nach anderen Mitgliedstaaten dürfen ferner verbracht werden

1. Futtermittel für Heimtiere im Sinne der Anlage 3 Abschnitt II Nr. 22 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung,
2. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen enthalten, soweit die Bestimmungen des Anhangs I Nr. 1 bis 6 und 8 der Entscheidung 2001/9/EG eingehalten worden sind,
3. Dicalciumphosphat aus entfetteten Knochen und hydrolysierte Proteine aus Fellen und Häuten, soweit
 - a) sie von einer Bescheinigung nach Anhang IV der Entscheidung 2001/9/EG begleitet sind und

- b) im Falle des Dicalciumphosphates die Bestimmungen nach Anhang II Nr. 1 bis 3 und 5 der Entscheidung 2001/9/EG, im Falle der hydrolysierten Proteine die Bestimmungen des Anhangs III Nr. 1, 2 und 4 der Entscheidung 2001/9/EG eingehalten worden sind,

ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 vorliegen müssen.

(2) Soweit das innergemeinschaftliche Verbringen der in Absatz 1 genannten Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen nicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1a verboten ist, dürfen diese Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen aus anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn

1. die nach Landesrecht zuständige Behörde das Verbringen genehmigt hat; die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der zuständigen Behörde Art und Menge der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen, die verbracht werden sollen, sowie das Datum ihrer voraussichtlichen Ankunft im Betrieb mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen sind,
2. sie von einer Bescheinigung nach Anhang V der Entscheidung 2001/9/EG begleitet sind,
3. sie unmittelbar in den Betrieb eines Herstellers von Mischfuttermitteln verbracht werden, und dabei in verplombten, geschlossenen und dichten Behältern oder Fahrzeugen befördert werden.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hinsichtlich der Absätze 1 und 2 ist § 8 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere im Sinne der Anlage 3 Abschnitt II Nr. 22 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, nicht anzuwenden.

§ 3b

Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr

(1) Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Gewebe von Fischen im Sinne des § 2 Abs. 3 bestehen oder solche enthalten, dürfen, ausgenommen aus Norwegen und Island, nur eingeführt werden, wenn

1. sie von der Eingangsstelle unmittelbar in einen Betrieb, der Mischfuttermittel herstellt, befördert werden, es sei denn, die Einzelfuttermittel werden zu einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Lagerbetrieb befördert, und
2. bei der Beförderung die Bestimmungen des Anhangs I Nr. 4 Satz 2 und 3 der Entscheidung 2001/9/EG eingehalten werden.

(2) § 3a Abs. 2 gilt für die Einfuhr

1. von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1 aus Norwegen und
2. von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen im Sinne des § 3a Abs. 1 Satz 1, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe von Fischen enthalten, aus Island

entsprechend. Die §§ 22, 24 bis 28 und 30 bis 32 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Soweit die Ausfuhr der in § 3a Abs. 1 genannten Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nach Vertragsstaaten oder anderen Drittländern nicht nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes unter Berücksichtigung des § 1a verboten ist, dürfen diese Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nur ausgeführt werden, wenn

1. sie von einer Bescheinigung nach Anhang V der Entscheidung 2001/9/EG begleitet sind und
2. mit dem Drittland, in das die Ausfuhr erfolgen soll, ein Abkommen nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der Entscheidung 2001/9/EG geschlossen und dieses vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Satz 1 gilt für Ausfuhren von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat entsprechend mit der Maßgabe, dass der andere Mitgliedstaat mit dem Drittland, in das die Ausfuhr erfolgen soll, ein Abkommen nach Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a der Entscheidung 2001/9/EG geschlossen hat und dieses vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 gilt für die Ausfuhr von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen nach Norwegen sowie die Ausfuhr von proteinhaltigen Erzeugnissen aus Gewebe von Fischen nach Island § 3a Abs. 1 entsprechend.“

§ 4

Straftaten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3b Abs. 2 Satz 1, oder § 3b Abs. 1 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung verbringt oder einführt oder
3. entgegen § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3b Abs. 4, oder § 3b Abs. 3 ein Futtermittel, einen Zusatzstoff oder eine Vormischung verbringt oder ausführt.“

§ 4a

Hinweis auf Strafvorschriften des Verfütterungsverbotsgesetzes

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung in Verbindung mit § 2 des Verfütterungsverbotsgesetzes werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Verfütterungsverbotsgesetzes bestraft.

§ 4b

Übergangsvorschriften

Die Zulassung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a gilt Betrieben, die

1. keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen oder
2. die Anforderungen des Anhangs I Nr. 6 Unterabsatz 2 zweiter Anstrich der Entscheidung 2001/9/EG erfüllen,

als vorläufig erteilt.

Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 14. Februar 2001 die Zulassung beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes verordnet wird.

22.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.